



Quelle: DALL-E

Golf-Krise: Wo Reiserechte greifen und wo der Versicherungsschutz endet

Michael Fiedler

Die militärische Eskalation im Nahen Osten hat Drehkreuze wie Dubai, Abu Dhabi und Doha zeitweise geschlossen. Zehntausende deutsche Reisende sind betroffen. Welche Ansprüche bestehen gegenüber Airlines – und wo endet der Versicherungsschutz?

EU-Fluggastrechte greifen – aber nicht grenzenlos

Auch wenn sich Start- oder Zielflughäfen im Golfraum außerhalb der EU befinden, kann die EU-Fluggastrechteverordnung (EG Nr. 261/2004) Anwendung finden. Maßgeblich ist, ob der Flug in der EU gestartet ist oder ob er in die EU führt und von einer EU-Airline durchgeführt wird.

Betroffene haben grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsleistungen wie Verpflegung und gegebenenfalls Hotelunterbringung. Zudem besteht ein Wahlrecht zwischen Ticketerstattung und kostenfreier Umbuchung. Pauschale Entschädigungen zwischen 250 und 600 Euro sind möglich – entfallen jedoch regelmäßig, wenn die Airline „außergewöhnliche Umstände“ nachweist. Politische Instabilität oder militärische Konflikte fallen typischerweise darunter.

Für Vermittler bedeutet das: Der Anspruch auf Erstattung oder Ersatzbeförderung bleibt bestehen, Ausgleichszahlungen sind jedoch im Krisenkontext oft nicht durchsetzbar.

Reiseversicherung: Schutz endet häufig bei militärischen Ereignissen

Komplexer ist die Lage beim privaten Versicherungsschutz. Während viele Kunden davon ausgehen, dass ihre Reiseversicherung „im Notfall alles regelt“, zeigen die Bedingungen ein anderes Bild.

Reiserücktritts- und Reiseabbruchversicherungen greifen in der Regel nur bei ausdrücklich versicherten Ereignissen. Krieg, kriegsähnliche Ereignisse oder innere Unruhen sind in Standardbedingungen meist ausgeschlossen. Das betrifft nicht nur Stornokosten, sondern mitunter auch zusätzliche Rückreisekosten. Besonders sensibel wird es, wenn Reisende trotz offizieller Reisewarnungen oder in ausgewiesene Gefahrenzonen fliegen. In solchen Konstellationen kann der Versicherungsschutz – je nach Tarif – vollständig entfallen, auch im Bereich

der Auslandskrankenversicherung. Optionale „Cancel-for-any-Reason“-Bausteine können eine Teilabsicherung bieten, sind jedoch kostenintensiv und in der Erstattung begrenzt. Für Vermittler entsteht hier ein klassisches Erwartungsmanagement-Problem: Viele Kunden verwechseln fluggastrechtliche Ansprüche mit Versicherungsleistungen.

Kann der Krankenversicherungsschutz entfallen? Ja, insbesondere bei Reisen in ausgewiesene Gefahrengebiete oder bei ausdrücklichen Kriegsausschlüssen im Vertrag.

Konsularische Unterstützung ersetzt keine Police

Neben rechtlichen und versicherungsrechtlichen Fragen spielt die staatliche Krisenunterstützung eine Rolle. Über die [Krisenvorsorgeliste ELEFAND](#) können sich Reisende registrieren, um im Notfall von deutschen Auslandsvertretungen kontaktiert zu werden. Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes dienen der Lageeinschätzung. Rechtliche Leistungsansprüche entstehen daraus jedoch nicht – weder gegenüber Airlines noch gegenüber Versicherern.

Beratungsrelevanz: Wo Vermittler besonders aufmerksam sein sollten

Die aktuelle Lage zeigt drei zentrale Beratungsfelder:

- Erstens: Die klare Trennung zwischen Airline-Verpflichtungen und Versicherungsleistungen.
- Zweitens: Die Prüfung von Ausschlussklauseln bei politischen oder militärischen Ereignissen.
- Drittens: Die Frage, wie weit Schutz bei Reisewarnungen tatsächlich reicht.

Gerade bei Fernreisen in geopolitisch sensible Regionen gewinnt eine präzise Risikoaufklärung an Bedeutung – nicht zuletzt zur Haftungsvermeidung.

FAQ für die Beratungspraxis

Besteht Anspruch auf Ticketerstattung? Ja, sofern die EU-Fluggastrechteverordnung anwendbar ist. Die Airline muss Erstattung oder Umbuchung anbieten.

Sind pauschale Entschädigungen realistisch? In der aktuellen Lage eher selten, da militärische Eskalationen regelmäßig als außergewöhnliche Umstände gelten.

Übernimmt die Reiseversicherung zusätzliche Rückreisekosten? Nur, wenn kein Kriegsausschluss greift und der Tarif entsprechende Leistungen vorsieht.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4948599/Golf-Krise-Wo-Reiserechte-greifen-und-wo-der-Versicherungsschutz-endet/>